



PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

17/SN-306/ME

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. ....	101 - GE / 19 98
Datum:	26. Nov. 1998
Verteilt	27.11.98 ✓

Wien, am 23.11.1998



Ihr Zeichen/ Schreiben vom:

Unser Zeichen:  
V/1-1198/Mi

Durchwahl:  
514

**Betreff: Entwurf des Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetzes**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:  
gez. Dr. Christoph Michelic

25 Beilagen

## Abschrift

An das  
Bundesministerium  
für Justiz

Wien, am 19.11.1998

Postfach 63  
1016 Wien

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:  
GZ 13.018/46-I.5/1998 29.9.98

Unser Zeichen:  
V/1-1098/Mi

Durchwahl:  
514

### Betreff: Entwurf des Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetzes

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Vorweg wird bemerkt, daß die Bezeichnung Entwurf eines Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetzes unrichtig ist, da in Wirklichkeit lediglich Gesetze wie die Konkursordnung etc. geändert werden, um die vorgegebenen Ziele zu verwirklichen.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, daß die Entlohnung des Masseverwalters bzw. des Ausgleichsverwalters bundesweit einheitlich geregelt werden soll. Derzeit ist es so, daß die geltende diesbezügliche Formulierung "...hat Anspruch auf eine Belohnung für seine Mühewaltung" dazu geführt hat, daß in den einzelnen Sprengeln der Oberlandesgerichte gänzlich verschiedene Entlohnungsgrundsätze gegolten haben. Besonders zu begrüßen ist auch die Regelung der Entlohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände, welche im Insolvenzverfahren eine wichtige Funktion ausüben. Bezweifelt werden darf allerdings, ob die Entlohnung der Gläubigerschutzverbände mit lediglich einem Prozentsatz der Entschädigung, die einem Masse- und Ausgleichsverwalter zukommt, gerecht ist.

Was die vorgesehene Entlohnung des Masse- und Ausgleichsverwalters betrifft, kann seitens der Präsidentenkonferenz nicht beurteilt werden, ob die vorgesehenen Sätze angemessen sind oder nicht.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß jüngst eine Studie der EU dargelegt hat, daß die Entlohnungssätze der rechtsberatenden und rechtsvertretenden Berufe in Österreich weit über dem EU-Durchschnitt liegen.

-----

- 2 -

Dem do. Ersuchen entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:  
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl.Ing.Astl